

Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (nachfolgend “SVS” genannt)

Besondere Geschäftsbedingungen Betriebszulassung (BGB) / Zertifizierungsvereinbarung

Geltungsbereich

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des SVS und zusätzlich diese besonderen Geschäftsbedingungen für Leistungen, die in der Betriebszulassung (Zertifizierungsstelle des SVS) erbracht werden.

Zertifizierungsvereinbarung

Mit der Beantragung einer Betriebszulassung durch die Zertifizierungsstelle des SVS verpflichtet sich der Kunde, die folgenden Forderungen einzuhalten:

- Die Zertifizierungsanforderungen sind stets zu erfüllen, einschliesslich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle des SVS mitgeteilt werden;
- Das zertifizierte Produkt erfüllt weiterhin die Produkthanforderungen, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt;
- Es werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen für:
 - 1) die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich), inkl. der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Kunden;
 - 2) die Untersuchung von Beschwerden;
 - 3) die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffend;
- Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung können nur im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung erhoben werden;
- Die Produktzertifizierung darf nicht in einer Weise verwendet werden, die die Zertifizierungsstelle des SVS in Misskredit bringen könnte;
- Es dürfen keine Äusserungen über die Produktzertifizierung gemacht werden, die der SVS als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;
- Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung wird die Verwendung aller Werbematerialien, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, eingestellt und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Massnahmen (z.B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Massnahmen ergriffen;
- Falls der Kunde Dritten eine Kopie der Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden;

- Bei Bezugnahme auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, sind die Anforderungen der Zertifizierungsstelle des SVS, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen;
- Es müssen alle Anforderungen erfüllt werden, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen;
- Aufzeichnungen aller Beschwerden sind aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden. Diese Aufzeichnungen sind der Zertifizierungsstelle des SVS auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
 - 1) geeignete Massnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
 - 2) die ergriffenen Massnahmen zu dokumentieren.
- Die Zertifizierungsstelle des SVS ist unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die die Fähigkeit der zertifizierten Firma, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.

Eigentumsrechte an Zertifikaten, Bescheinigungen, Zeichen etc.

Der SVS resp. seine Zertifizierungsstelle ist und bleibt alleiniger Eigentümer der von ihm ausgestellten Zertifikaten, Bescheinigungen, Qualifizierungen, Erlaubnis zur Verwendung von Zeichen und dergleichen.

Dem Kunden wird lediglich, eine in Bezug auf die entsprechende Geltungsdauer und den geltenden weiteren Regeln, zeitlich begrenztes Recht zur Verwendung übertragen.

Verwendung von Zeichen (Logo, CE-Zeichen etc.)

Der SVS bietet ein breites Angebot an Dienstleistungen an. Darunter befinden sich Qualifizierungen (Ausbildungen mit Abschlussprüfung) und Zertifizierungen (zeitlich begrenzte Nachweise). Die Zertifizierungen können für Personal (z.B. nach ISO 9606) und Betriebe (z.B. nach EN 15085-2) ausgestellt werden.

Nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung oder Zertifizierung wird ein entsprechender schriftlicher Nachweis durch den SVS ausgestellt. Dieser beinhaltet den Namen (und evtl. Sitz) des Halters, den qualifizierten/zertifizierten Bereich auf Basis der regulativen/normativen Grundlage sowie ggf. die Gültigkeitsdauer.

Während der Gültigkeit und im Umfang einer erteilten SVS-Qualifizierung resp eines SVS-Zertifikats ist der Halter berechtigt, das SVS-Logo wie folgt zu geschäftlichen Zwecken zu verwenden:

- Das SVS-Logo darf auf Werbematerial, auf der Webseite, auf Geschäftskorrespondenz sowie auf Fahrzeugen des Halters angebracht werden. Es darf nicht im Zusammenhang mit Produkten/Erzeugnissen verwendet werden, sodass der Eindruck entstehen könnte, das Produkt/Erzeugnis selbst sei durch den SVS qualifiziert/zertifiziert worden, wenn dies nicht der Fall ist.
- Es muss immer in direktem Zusammenhang mit der durch den SVS erbrachten Qualifizierung/Zertifizierung stehen. Dieser Zusammenhang muss deutlich erkennbar und lesbar sein.
- Das SVS-Logo muss deutlich kleiner sein als das eigene Logo resp. der eigene Name.

- Durch die Verwendung/Darstellung des SVS-Logos darf keine missverständliche Botschaft transportiert werden.
- Eine Abänderung des SVS-Logos durch den Kunden ist nicht zulässig.

Das Recht zur Verwendung des SVS-Logos kann nicht übertragen werden. Im Zweifelsfalle ist der SVS zur Verwendung seines Logos schriftlich anzufragen.

Eine druckfähige Datei kann beim SVS angefordert werden.

Der SVS behält sich vor, ein erteiltes Zertifikat, eine Qualifizierungsbescheinigung, eine Genehmigung oder die Verwendung eines Zeichens zurück zu ziehen, wenn:

- eine inkorrekte Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem besteht
- eine missbräuchliche oder irreführende Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Zeichen besteht
- wenn Anforderungen, welche zum Zeitpunkt der Erteilung oder Erneuerung vorhanden waren, nicht mehr gegeben sind.

Details sind den jeweiligen Produktregelungen zu entnehmen.

Auch bei Nichtbezahlung der SVS-Dienstleistungen erfolgen, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung, die Aberkennung/der Rückzug und ggf. die Löschung von Zertifikatshalterlisten. Die Aberkennung resp. der Rückzug erfolgen schriftlich und sind ab Empfang der Mitteilung gültig. Nach Aberkennung einer SVS-Qualifizierung resp. eines SVS-Zertifikats muss der Kunde jegliche Werbung mit der Qualifizierung resp. Zertifizierung einstellen und darf sämtliche Zeichen in diesem Zusammenhang nicht mehr verwenden.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Kunde (z.B. GF, vSAP, WPK, QMB)